



AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

der Stadt Plauen

**Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist**

Ausgegeben in Plauen am 23.06.2020

Ausgabe 2020/183, Dokument 13.22.10/1-7-188

Änderung des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG)

Die Stadt Plauen informiert über die Änderung des Sächsischen Straßengesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S.29).

Der Sächsische Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 01.01.2020 das Sächsische Straßengesetz geändert. Unter Anderem wurden die Rahmenbedingungen für das Führen der Bestandsverzeichnisse der gemeindlichen Straßen in § 54 SächsStrG neu gefasst.

Auszug aus dem Sächsischen Straßengesetz in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung:

„§ 54 Bestandsverzeichnisse (Übergangsvorschrift zu § 4)

[...]

(3) ¹Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße. ²Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen. ³Die Gemeinden haben auf die Sätze 1 und 2 bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen. ⁴Die Gemeinde soll in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen. ⁵Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 4 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 zulässig.

(4) ¹Mit Ablauf der Frist nach Absatz 3 Satz 1 wird für alle zu diesem Zeitpunkt in ein Bestandsverzeichnis eingetragenen Straßen, Wege und Plätze vermutet, dass sie nach § 53 Absatz 1 Satz 1 öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes geworden sind, soweit die jeweiligen Bestandsverzeichnisse den Straßenverlauf unter Angabe von Straßenklasse, Anfangs- und Endpunkten sowie den Bau- lastträger erkennen lassen. ²Satz 1 gilt nicht, sofern über Verwaltungsverfahren nach Absatz 3 Satz 2 und 4 sowie über Rechtsbehelfe noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. ³Soweit die Vorausset-

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Plauen von dort (über www.plauen.de/amtliche) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen von der Stadt Plauen bezogen, im Bürgerbüro der Stadt Plauen oder nach Maßgabe der dort geltenden Benutzungsordnung und Gebührensatzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen der Vogtlandbibliothek eingesehen oder ausgedruckt und ausgehängt werden.

zungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind, sollen formelle oder materielle Fehler der Bestandsverzeichnisse in einem ergänzenden Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes unter Beteiligung der Betroffenen nachträglich geheilt werden."

Gemäß dieser Gesetzesänderung verlieren Straßen, Rad-, Geh- und Fußwege sowie Plätze (nachfolgend Straße genannt), die nicht im Bestandsverzeichnis der Gemeinden eingetragen sind, ihren Status als öffentliche Straße. Für diese Straßen entfällt somit das Recht auf den Gemeingebrauch.

Wer ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen Eintragung einer Straße hat, kann dies der Stadt Plauen Fachgebiet Tiefbau, Unterer Graben 1, 08523 Plauen schriftlich bis zum 31.12.2020 mitteilen.

Besteht ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen Eintragung einer Straße, kann dies schriftlich bis zum 31.12.2020 der Stadt Plauen, Fachgebiet Tiefbau, Unterer Graben 1, 08523 Plauen mitgeteilt werden.

